

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Urkunde über die

Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik“ Bern. 24. Christmonat 1813.

Publiziert als Dokument Nr. 226 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 650-651.

Quellenangabe:

"Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur."

Entspricht:

Sammlung von die Schweiz betreffenden Proklamationen und Publikationen aus den Jahren 1755-1847 in der Stadtbibliothek Winterthur.*

* Kontrolle steht noch aus.

226. Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik“ Bern. 24. Christmonat 1813.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Schon sind 11 Jahre verflossen seitdem Unser Vaterland, durch die damals freye Aeußerung unsers Willens und unsrer Kraft wieder hergestellt, und unser ehrwürdige Staaten-Verein, auf der Tagsakung zu Schwyz aufs neue wieder sollte beschworen werden: als uns der französische Kaiser durch die Vermittlungs-Akte eine willkührliche Eintheilung der Schweiz, und mit derselben die ihme beliebige Verfassung aufgedrungen.

Was wir uns durch Uebermacht gezwungen seit derselben Zeit haben müssen gefallen lassen, wie man uns die wichtigsten Theile unserer Grenzen entriß, wie wir uns fremden, unserm Wohl entgegengesetzten Polizei-Gesetzen unterwerfen, fremder Eroberungssucht dienen, und mit übermäßigen Belästigungen zu den entferntesten Kriegen die Söhne unseres Vaterlandes aufopfern müssen, das ist euch Liebe und Getreue nur zu bekannt.

Den Befreyern von Europa, den S. S. alliierten Mächten verdankt also auch unser Land die Fähigkeit wieder an Heilung seiner Wunden in ungetrübter Ruhe zu arbeiten. — Die Vermittlungs-Akte ist aufgehoben, und an deren statt soll das Werk vollendet werden, das wir im Jahre 1802, mit edler Ruhe, ernstem festem Sinn, und ohne Einwirkung einiger Leidenschaften begonnen hatten.

Der Tit. Cantons-Rath hat die ihme übertragene Regierung niedergelegt. . . . Wir haben nun, einer in Unserer Großen Raths-Versammlung heute den 24. dies niedergesetzten Hohen Standes-Commission die Leitung der Geschäften bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des Souverainen Rathes übertragen; und befehlen, allen Administrativ- und Civil-Unterbehörden und Beamteten, sowohl im dermaligen Canton Bern, als in den abgerissenen Theilen desselben, Waadt und Argäu, mit der größten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in ausserordentlichen Fällen aber sich an Hochdieselbe zu wenden.

Von Empfang dieser Publikation an sollen die beyden Regierungen in Argäu und Waadt sowohl als alle ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Cassen-Bestand mit authentischen Belegen unterstützt festsetzen, und selbigen so wie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden, zu Unseren Verfügungen bereit halten; desgleichen befehlen Wir auch, daß alle Militair-Borräthe an Waffen, Pulver &c. &c. von nun an versiegelt, unverändert gelassen und für getreue Verwahrung derselben gesorget werden.

Da nun die Armeen der S. S. alliierten Mächten bey ihrem Durchmarsch durch die Schweiz auch unsern Canton betreten, so befehlen Wir

hicmit allen Unfern Untertbanen, selbige freundschaftlich aufzunehmen, und das von den Tit. Offizieren und Quartiermeistern geforderte willig gefolgen zu lassen.

Die alte ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Cantons Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bey Ergänzung des Grossen Rathes werden Wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit gewähren sollen. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollen aus allen Theilen des Cantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht, und zu unmittelbarem Antheil an Regierungs-Geschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtsschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben: und überdies soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Argäuw und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen Berner-Gebiet in das Bürger-Recht von Bern aufgenommen werden.

Wir wollen alle bisher gesetzlich getroffene Löstkäufe von Zehnden, Bodenzinsen u. dgl. in Kraft bestehen lassen.

Nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren werden wir bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen. — —